

Die Satzung

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet „KostBar“.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist in der Gemeinschaftsschule im Schulzentrum Bad Segeberg, Falkenburger Str. 94a, Bad Segeberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder als Mitarbeitende.
2. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Speisen und Getränken in der Schule.

II . MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.
2. Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiteren satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ein Ausschließungsgrund nicht besteht.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Abgelehnte die Versammlung der Mitarbeitenden anrufen, die letztgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Aufkündigung (§ 5)
- Ausschließung (§ 6)
- Übertragung des Geschäftsguthaben

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder - wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist - einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die Aufkündigung ist jederzeit möglich.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 - b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig mit Zustimmung der Mitarbeiter.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen

Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder statutarische Ausschließungsgrund mitzuteilen.

4. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Aufsichtsrat gegen die Entscheidung des Ausschlusses anzurufen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben.
 - b) soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind, an der Versammlung der Mitarbeitenden teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
3. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Statuts einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 9 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Versammlung der Mitarbeitenden
- C. der Aufsichtsrat
- D. der Vorstand

Die Versammlung der Mitarbeitenden

§ 10 Zusammensetzung

1. Mitarbeitende sind diejenigen, die am Wahlpflichtunterricht 2 "KostBar" ab den neunten Jahrgang bei Herrn Ahrens teilnehmen.
2. Die Versammlung der Mitarbeitenden setzt sich aus allen mitarbeitenden Genossenschaftsmitgliedern zusammen.
3. Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft.

§ 11 Frist und Zeitpunkt

1. Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet regelmäßig mindestens einmal die Woche im Rahmen des Unterrichts statt, außerordentliche Versammlungen finden nach Bedarf statt. Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen.

2. Eine Versammlung der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt.
3. Die Versammlung der Mitarbeitenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Beschlüsse, mit der die Versammlung der Mitarbeitenden eine Satzungsänderung herbeiführt, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus einem Mitglied.
2. Das Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.
3. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Mitarbeiterversammlung. Erhalten der Bewerber weniger als 2/3 der gültigen Stimmen, so ist er nicht gewählt.

§ 13 Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Versammlung der Mitarbeitenden vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
3. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands Vorschläge zu machen;
4. die Versammlung der Mitarbeitenden zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft;

§ 14

1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 15

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.
2. Der Aufsichtsrat übt die Aufgaben des Vorsitzenden und des Schriftführers aus. Er vertritt den Vorsitzenden als Stellvertreter.

§ 16

1. Die Amtszeit des Mitgliedes des Aufsichtsrats beträgt ein Schuljahr.
2. Scheidet der Aufsichtsrat im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Mitarbeiterversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit zu erfolgen.
des ausgeschiedenen Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand

§ 17

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 2. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren.
 3. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.
 4. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen.
 5. einen Wirtschaftsplan für das aktuelle Schuljahr zu erstellen.
 6. ein Verzeichnis der Mitglieder (Mitgliederliste) zu führen.
 7. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - 7a. über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden.

§ 18

1. Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung. Das Mitglied des Aufsichtsrats darf dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
2. Kontovollmachten erhält der Abteilungsleiter der Buchhaltung sowie der Geschäftsführer.

§ 19

1. Der Widerruf des Vorstands ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden Beschluss der wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 20

1. Die Einlage, mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt 10,- Euro.
2. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§ 21

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Versammlung der Mitarbeitenden.
Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 22

- Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds ist zu verzinsen. Der Mindestzinssatz beträgt 2%. Der Vorstand kann einen höheren Zinssatz festsetzen.

Bekanntmachungen

§ 23

1. Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
2. Die Bekanntmachungen erfolgen unregelmäßig per Newsletter.

Auflösung der Genossenschaft

§ 24

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 25

Die Kursmitglieder der Genossenschaft sind Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden im Sinne dieser Satzung.